



**SCHULE WILDBERG**

---

# Förderpädagogisches Konzept

PRIMARSCHULE WILDBERG

BESCHLUSS DER SCHULKONFERENZ VOM 8.6.2021  
ABGENOMMEN VON DER SCHULPFLEGE IM ZIRKULARVERFAHREN AM  
27.06.2021  
REG. NR. 40-14-2; 08.19.14

# Inhalt

<b>1. Grundhaltung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage .....	3
1.2. Gesetzliche Grundlage / Rahmenbezug .....	3
1.3. Zielsetzung .....	3
1.4. Integratives Schulmodell .....	3
<b>2. Bedarfsabklärung und Förderstufen</b> .....	<b>4</b>
2.1. Screenings und Reihenuntersuchungen .....	4
2.2. Förderstufen .....	4
<b>3. Entscheidungskompetenzen und Zuweisung</b> .....	<b>4</b>
3.1. Kompetenzen und Zuweisungsverfahren .....	4
3.2. Ressourcen .....	5
3.3. Schulisches Standortgespräch (SSG) .....	5
3.4. Förderpädagogischer Fachaustausch (Föfa) .....	5
3.5. Planungsgruppe (PG) .....	5
3.6. Beenden einer Massnahme .....	5
<b>4. Sonderpädagogische Massnahmen</b> .....	<b>6</b>
4.1. Integrative Förderung (IF) .....	6
4.2. Förderplanung .....	6
4.3. Nachteilsausgleich .....	6
4.4. Individuelle Lernziele .....	6
4.5. Querversetzung .....	7
4.6. Repetition .....	7
4.7. Deutsch als Zweitsprache (DaZ) .....	7
4.8. Begabtenförderung (Begafö) .....	7
4.9. Hausaufgabenstunde als pädagogische Massnahme .....	7
4.10. Sozialpädagogische Familienbegleitung .....	8
<b>5. Therapien</b> .....	<b>8</b>
5.1. Logopädie-Therapie .....	8
5.2. Psychomotorik-Therapie .....	8
5.3. Ergo-Therapie .....	8
5.4. Psycho-Therapie .....	9
<b>6. Sonderschulung</b> .....	<b>9</b>
6.1. Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) .....	9
6.2. Externe Sonderschulung .....	9
6.3. Audiopädagogische Angebote .....	9
<b>7. Datenschutz und Qualitätssicherung</b> .....	<b>10</b>
7.1. Schülerdossiers und Datenschutz .....	10
7.2. Qualitätssicherung .....	10
<b>8. Anhang</b> .....	<b>11</b>

# 1. Grundhaltung

## 1.1. Ausgangslage

Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz ist die integrative Schulung von Kindern mit verschiedenen Formen von Behinderungen zu fördern. Im Schulalltag bedeutet dies, dass sich alle Beteiligten dafür einsetzen, Kinder mit unterschiedlichen Möglichkeiten als gleichwertig in die Klasse aufzunehmen.

Das Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen. Eltern, Lehr- und Fachpersonen beraten gemeinsam über unterstützende Massnahmen zur individuellen Förderung.

Die förderpädagogischen Massnahmen und Angebote der Primarschule Wildberg orientieren sich an den Stufen der Bedarfspyramide.

## 1.2. Gesetzliche Grundlage / Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf:

- dem Volksschulgesetz des Kanton Zürich (VSG) vom 7.2.2005
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen des Kanton Zürich (VSM) vom 11.7.2007
- nimmt Bezug auf den Ordner «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» des VSA
- nimmt Bezug auf die Broschüre «Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» vom März 2018

## 1.3. Zielsetzung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden, wenn immer möglich, in der Regelklasse unterrichtet und integriert. Dazu wird das Verfahren «Schulische Standortgespräche» angewandt.

Die verschiedenen Lehr- und Fachpersonen arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass die Schülerin/der Schüler bestmöglich gefördert und die Ressourcen optimal genutzt werden.

Die Entscheidung über Massnahmen zur Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird von den Eltern, den Klassenlehrpersonen und der Schulleitung gemeinsam in der Planungsgruppe oder am SSG (mit nachträglicher Bewilligung der SL) getroffen.

## 1.4. Integratives Schulmodell

Im integrativen Schulmodell wird neben der Unterstützung von Kindern mit besonderem Förderbedarf auch die Schulentwicklung im Allgemeinen gefördert. Dies sind unter anderem:

- Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft
- veränderte Auffassung von Lernen
- Stärkenorientierung
- erweiterte und individualisierende Unterrichts- und Lernformen (beispielsweise kooperatives Lernen)
- Förderung der Zusammenarbeit im Team, mit Eltern und Fachpersonen.

Die Schule Wildberg besuchen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Die integrative Förderung ermöglicht die gemeinsame Schulung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne besondere pädagogische Bedürfnisse durch die Regelklassenlehrperson, unterstützt durch eine Lehrperson der Schulischen Heilpädagogik (SHP).

## 2. Bedarfsabklärung und Förderstufen

### 2.1. Screenings und Reihenuntersuchungen

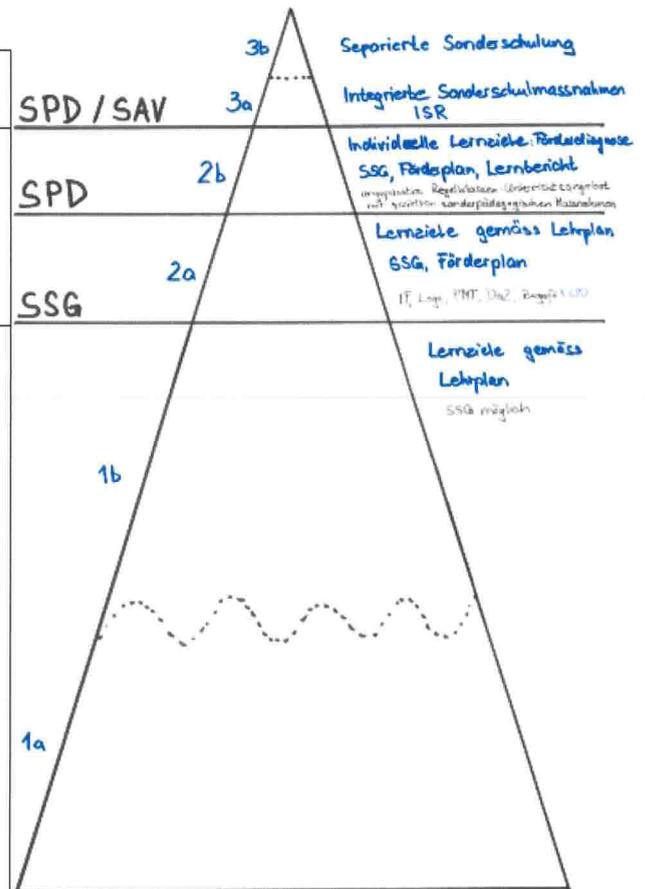
Auf jeder Stufe werden Klassenscreenings durchgeführt. Im Kindergarten sind es Reihenuntersuchungen der Therapeuten (Logopädie und Psychomotorik) und die Horgener Aufgaben (Kognitives Screening im Kindergarten). In der Unterstufe finden Nachkontrollen durch die Therapeuten statt. Ende des Schuljahres werden der Salzburger Lese- und Rechtschreibtest (SLRTII) und der Mathematik- Kurztest MKT 1-3 durchgeführt.

Auch in der Mittelstufe wird ein einheitliches Testverfahren (z.B. Lernlupe) angewandt.

Die Reihenuntersuchungen werden durch die Therapeutinnen und Therapeuten der Logopädie und Psychomotorik durchgeführt.

### 2.2. Förderstufen

3b	Separierte Sonderschulung	3%
3a	Integrierte Sonderschulung	
2b	Angepasstes Regelklassen-Unterrichtsangebot (angepasste Lernziele, Lernbericht) mit gezielten förderpädagogischen Massnahmen	17%
2a	ein aufgrund einer Förderdiagnose und Förderplanung angepasstes Regelklassen-Unterrichtsangebot, Lernziele gemäss Lehrplan, SSG	
1b	ein von der Regelklassenlehrperson gezielt individualisiertes Regelklassen-Unterrichtsangebot, punktuelle Unterstützung durch die IF-Lehrperson	80%
1a	Differenziertes Regelklassenangebot, kein ausgewiesener Förderbedarf	



## 3. Entscheidungskompetenzen und Zuweisung

### 3.1. Kompetenzen und Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule, genauso wie die Zuweisung zur Sonderschulung, beginnt mit einem schulischen Standortgespräch (SSG). Bei den sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule kann die Schulleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen entsprechende Ressourcen sprechen. Die Zuweisung zur Sonderschulung (integrativ oder separiert) setzt eine schulpsychologische Abklärung mit Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) und eine Anordnung der Schulpflege voraus.

Die Teilnahme an der Begabtenförderung (Begafö) wird von der Klassenlehrperson vorgeschlagen und von der Schulleitung bewilligt. Der Bedarf für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird mit dem Test Sprachgewandt ausgewiesen und bei der Schulpflege beantragt.

### **3.2. Ressourcen**

Die Ressourcen für IF-Lektionen und Therapien werden durch die Vollzeiteinheiten (VZE) des Kantons geregelt. Das DaZ und die Begafö werden kommunal finanziert. Zwei Wochenlektionen Begafö pro Stufe werden jedes Jahr budgetiert, ein darüberhinausgehender Bedarf muss bei der Schulpflege beantragt werden. Bei Bedarf wird ein ISR Setting eingerichtet und von der Schulpflege bewilligt.

Die aufgeführten Angebote und Massnahmen, mit Ausnahme der Hausaufgabenstunde, sind für die Eltern kostenlos. Bei durch die Eltern initiierte Abklärungen und Massnahmen besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

### **3.3. Schulisches Standortgespräch (SSG)**

Das Verfahren „Schulische Standortgespräche“ SSG wird dann eingesetzt, wenn ein besonderes pädagogisches Bedürfnis der Schülerin oder des Schülers vermutet wird. Es steht am Anfang jedes Prozesses, bei dem es um besondere pädagogische Bedürfnisse eines Kindes geht. Am Gespräch nehmen die Lehrpersonen, die Erziehungsverantwortlichen, falls sinnvoll das Kind und evtl. weitere Fachpersonen teil. Das Gespräch wird mit dem SSG Formular protokolliert. Beratungen in interdisziplinären Teams (z.B. Fachteams), Ressourcenfragen und Schulpsychologische Abklärungen sind dem schulischen Standortgespräch nachgelagert.

### **3.4. Förderpädagogischer Fachaustausch (Föfa)**

Alle Heilpädagogen und als IF-Lehrperson tätigen Lehrpersonen bilden die Förderpädagogische Fachgruppe und tauschen sich über förderpädagogische Fragen aus. Die Fachgruppe koordiniert die Abläufe und den Förderbedarf der Schüler, so dass die Schüler gemäss den vorhandenen Ressourcen bestmöglich gefördert werden können. Sie regt zu Verbesserungen im förderpädagogischen Bereich an (Förderplanung, Durchführung, Evaluation und Dokumentation).

### **3.5. Planungsgruppe (PG)**

Die Planungsgruppe besteht aus den folgenden ständigen Mitgliedern: Schulpsychologin und Schulleitung. Die Eltern können zu einem Gespräch im Rahmen der Planungsgruppe eingeladen werden.

Die Planungsgruppe ist die Anlaufstelle von Lehrpersonen, SHP, Schulpsychologin, Therapeuten und Eltern bezüglich besonderer pädagogischer Fragestellungen und allfälliger sonderpädagogischer Massnahmen. Eine schulpsychologische Abklärung wird immer in einer Planungsgruppe vorbesprochen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Schulleitung führt die Terminliste, lädt zur Planungsgruppe ein und leitet die Gespräche. Sie behält den Überblick über Therapien, DaZ, IF und andere Massnahmen. Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der IF-Lektionen.

### **3.6. Beenden einer Massnahme**

Bei der integrativen Förderung entscheidet die Schulleitung zusammen mit den Klassenlehrpersonen und den Heilpädagogen unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über die Beendigung des Angebots. Bei Uneinigkeit wird die Entscheidung im Rahmen der Planungsgruppe gefällt.

## **4. Sonderpädagogische Massnahmen**

### **4.1. Integrative Förderung (IF)**

Idealerweise ist eine der zwei Klassenlehrpersonen speziell ausgebildet als Förderlehrperson (SHP). Sie begleitet die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen ihrer Klasse auf ihrem Lernweg.

Die Integrative Förderung unterstützt die ganze Klasse beim Lernen. Die Förderung baut auf den Stärken der Kinder und Jugendlichen auf. Sie ist auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten und unterstützt sie in ihrer schulischen und sozialen Entwicklung. Diese Begleitung kann inner- oder ausserhalb des Klassenverbandes, einzeln oder in Gruppen stattfinden. Der Lernprozess der Schülerinnen und Schüler wird eng begleitet, geeignete Unterrichtsmaterialien werden bereitgestellt und geeignete Unterrichtsformen gewählt. Die SHP erstellen die individuellen Förderpläne und schreiben gegebenenfalls in Absprache mit der Partner-Klassenlehrperson den Lernbericht.

### **4.2. Förderplanung**

In der Förderplanung konkretisieren und verfeinern die sonderpädagogischen Fachpersonen in Absprache mit der Regelklassenlehrperson die im SSG vereinbarten Förderziele und -schwerpunkte. Sie berücksichtigen dabei die förderdiagnostisch erfassten, individuellen Lernvoraussetzungen, legen Massnahmen und Aktivitäten fest und definieren die Verantwortlichkeiten. Die Förderziele sind SMART (S=spezifisch, M=messbar, A=akzeptiert, R=realistisch, T=terminiert) formuliert. Die Förderplanung wird ab der Förderstufe 2a erstellt.

### **4.3. Nachteilsausgleich**

Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen in Frage für Schülerinnen und Schüler mit einer durch eine Fachstelle diagnostizierten körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, welche sich auf schulische Aktivitäten auswirkt.

Es sind lediglich Anpassungen der Rahmenbedingungen, nicht aber der Lernziele oder des Beurteilungsmassstabs möglich. Es gibt nur einen Nachteilsausgleich, wenn die Schülerin oder der Schüler das Potential hat, die Lernziele zu erreichen. Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.

Es werden individuelle und zeitlich definierte Massnahmen des Nachteilsausgleichs festgelegt. Diese werden regelmässig überprüft und allenfalls angepasst.

Beispiele von Massnahmen des Nachteilsausgleichs können sein:

- Verlängerte Prüfungsdauer
- spezielle Pausenregelungen
- individuell vereinbarte Abgabefristen für schriftliche Arbeiten
- Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen
- mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen
- alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell – auditiv)
- Begleitung durch Assistenzpersonen
- Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel
- Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer
- individuell angepasster Sitzplatz
- Vereinbarung spezieller Verhaltensregeln

### **4.4. Individuelle Lernziele**

Für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele in einzelnen Fächern innerhalb des Schuljahres nicht erreichen können, werden individuelle Lernziele vereinbart und protokolliert. Die

Klassenlehrpersonen und Heilpädagogen stellen den Antrag zur Notenbefreiung mit individuellen Lernzielanpassungen mit Einverständnis der Eltern und unter Einbezug der Planungsgruppe.

Mit diesen notenbefreiten Kindern wird nach individueller Förderplanung gearbeitet. In den Fächern, in welchen eine Förderung mit angepassten Lernzielen vereinbart worden ist, werden die Noten im Zeugnis durch einen Lernbericht ersetzt. Schülerinnen und Schüler mit Lernzielanpassungen haben Anrecht auf integrative Förderung. Der Übertritt in die nächste Klasse ist für Kinder mit individuellen Lernzielen nicht in Frage gestellt.

#### **4.5. Querversetzung**

Eine Querversetzung in eine andere Klasse resp. in ein anderes Schulhaus kann geprüft werden, wenn bei verhärteten Konfliktsituationen ein neues Umfeld die Lage entschärft und dadurch eine Deeskalation stattfinden kann.

#### **4.6. Repetition**

Erscheint die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, hat die Klassenlehrperson die Pflicht, die Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Schuljahresende zu informieren.

Bei einer Repetition entfällt mindestens im ersten Semester der Anspruch auf integrative Förderung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung in Absprache mit den Schulischen Heilpädagogen die gleichzeitige integrative Förderung bewilligen.

#### **4.7. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Deutsch als Zweitsprache ist ein Zusatzunterricht, der Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Erstsprache unterstützt, dem Unterricht sprachlich zu folgen und den Anschluss in einer Regelklasse schnell zu finden.

DaZ-Lehrpersonen unterrichten einzelne Kinder und Gruppen in DaZ auf der Basis einer Erhebung des Sprachstandes. Die Förderung erfolgt immer in Absprache und in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen. DaZ-Lehrpersonen müssen eine Zusatzqualifikation in Deutsch als Zweitsprache ausweisen.

#### **4.8. Begabtenförderung (Begafö)**

Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigen, brauchen besondere Fördermassnahmen im Bereich der Begabtenförderung, um in ihrer Lernentwicklung, aber auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung nicht gefährdet zu werden. Ob und welche zusätzlichen Massnahmen notwendig sind, ist von Fall zu Fall zu klären.

Die Begabtenförderung ist Teil der Integrativen Förderung und wird von entsprechenden Förderlehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, der Schulleitung, evtl. externen Fachpersonen und in Absprache mit den Eltern koordiniert.

#### **4.9. Hausaufgabenstunde als pädagogische Massnahme**

Das Angebot der Hausaufgabenstunde richtet sich an Kinder, welche aufgrund der Betreuungssituation zuhause oder persönlicher Schwierigkeiten die Hausaufgaben nicht ohne Unterstützung lösen können. In der Hausaufgabenstunde können Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klasse ihre Hausaufgaben in der Regel unter der Betreuung einer Lehrperson in der Schule erledigen.

Um die Hausaufgabenstunde besuchen zu dürfen, braucht es eine - mit der Klassenlehrperson besprochene und von ihr und der Schulleitung unterstützte - Anmeldung der Eltern. Der Besuch der Hausaufgabenstunde ist kostenpflichtig.

#### **4.10. Sozialpädagogische Familienbegleitung**

Die Sozialpädagogische Familienbegleitung dient als Unterstützung für Eltern, die mit ihren Erziehungsaufgaben überfordert sind sowie bei Gefährdung des Kindeswohls und der Kindesentwicklung. Die Familie wird zuhause bei verschiedenen familiären Problemlagen pädagogisch unterstützt, um die Lebensbedingungen innerhalb der Familie und diejenigen der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Die Einrichtung einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung setzt das Einverständnis und die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten voraus. Zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und dem Kinder- und Jugendhilfzentrum (kjz) wird ein Dreiecksvertrag unterzeichnet. Das kjz organisiert die Sozialpädagogische Familienbegleitung, diese ist für die Erziehungsberechtigten kostenpflichtig.

### **5. Therapien**

#### **5.1. Logopädie-Therapie**

Die Logopädie befasst sich mit den Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens. Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung. Die logopädische Therapie unterstützt als pädagogisch-therapeutische Massnahme die Kinder mit einer Sprachbehinderung in ihrer mündlichen und schriftlichen Sprachentwicklung.

Die Logopädie-Therapie fördert die sprachliche Kommunikationsfähigkeit und stärkt dadurch das Selbstvertrauen und die Persönlichkeitsentwicklung dieser Kinder. Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung mit einer Indikation voraus und umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen.

#### **5.2. Psychomotorik-Therapie**

Die psychomotorische Therapie befasst sich mit der Bewegungsentwicklung und dem Bewegungsverhalten. Die Fähigkeit von Kindern, sich in Bezug auf ihre dingliche und soziale Umwelt angemessen zu bewegen, d. h. adäquat handeln zu können, ist eine wichtige Voraussetzung für ihr schulisches Lernen und für ihre Integration in die Lerngemeinschaft. Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffällige Kinder und Jugendliche in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik (Bewegungen des ganzen Körpers), Feinmotorik (manuelle Tätigkeiten) und Grafomotorik (Schreibfertigkeit) fördert. Dadurch stärkt sie das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag an ihre Persönlichkeitsentwicklung. Die therapeutische Intervention setzt eine psychomotorische Fachabklärung mit einer Indikation voraus und umfasst auch Massnahmen wie therapiebegleitende Gespräche, Beratung und Zusammenarbeit mit Eltern und beteiligten Fachpersonen. Zum Berufsauftrag der Psychomotorik-Therapeuten gehören auch fachbezogene Interventionen auf Ebene Schuleinheit, Lehrperson oder Klasse.

#### **5.3. Ergo-Therapie**

Die Ergotherapie unterstützt und begleitet Menschen, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind. Ziel ist, sie bei der Durchführung für sie relevanter Handlungen in den Bereichen Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit zu stärken.

Hierbei dienen spezifische Aktivitäten, Umweltanpassung und Beratung dazu, dem Kind

Handlungsfähigkeit im Alltag, gesellschaftliche Teilhabe und eine Verbesserung seiner Lebensqualität zu ermöglichen. Die Ergotherapie wird ärztlich verordnet und von der Krankenkasse übernommen.

#### **5.4. Psycho-Therapie**

Die schulisch indizierte Psychotherapie bietet Unterstützung bei psychischen Problemen von Schülerinnen und Schülern. Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, die eine schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, haben über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zu verfügen. Die schulisch indizierte Psychotherapie kann auch von Therapeutinnen und Therapeuten der Kinder- und Jugendpsychiatrie durchgeführt werden.

### **6. Sonderschulung**

#### **6.1. Integrative Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)**

Schülerinnen und Schüler mit einem hohen besonderen Bildungsbedarf, der im Zusammenhang mit einer Behinderung bzw. Funktionseinschränkung steht (Lern- und Verhaltensstörung, tiefgreifende Entwicklungs- oder Sprachstörung) werden im Rahmen der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) geschult. Um die Integration zu gewährleisten, sollen diese Sonderschülerinnen und Sonderschüler gemäss individuell bestimmtem Förderbedarf unterstützt werden. Sie können maximal einen Drittel des regulären Unterrichtspensums einzeln oder in Kleingruppen ausserhalb des Klassenverbands verbringen.

Für alle Kinder mit besonderem Bildungsbedarf wird eine individuelle Förderplanung erstellt, deren Zielsetzungen regelmässig überprüft werden. Die an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen (Integrationsteam) setzen die Förderplanung um und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Integration.

#### **6.2. Externe Sonderschulung**

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder einer starken Auffälligkeit in ihrer Entwicklung, stehen die Angebote der Sonderschulung zur Verfügung. Können die Kinder und Jugendlichen aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigung nicht mit der integrierten Sonderschulung ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert werden, bietet sich die Möglichkeit einer separierten Sonderschulung. Diese findet in den meisten Fällen in einer Tagessonderschule, seltener auch in einem Sonderschulheim statt.

#### **6.3. Audiopädagogische Angebote**

Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung, welche durch ein fachärztliches Gutachten belegt ist, haben das Recht auf eine audiopädagogische Betreuung. Deren Art und Umfang wird in einem Schulischen Standortgespräch, unter Einbezug der Audiopädagogin oder des Audiopädagogen, festgelegt. Das audiopädagogische Angebot unterstützt die Regelschulen im Unterrichten und Fördern von Kindern mit einer Hörbeeinträchtigung. Eine audiopädagogische Therapie umfasst in der Regel zwei bis vier Lektionen pro Woche. Angeboten werden die Leistungen in der Regel von den Audiopädagogischen Diensten des Zentrums für Gehör und Sprache oder durch frei praktizierende Fachpersonen. Finanziert wird das Angebot von den Gemeinden – nach Kostengutsprache der zuständigen Schulpflege.

## 7. Datenschutz und Qualitätssicherung

### 7.1. Schülerdossiers und Datenschutz

Alle einen bestimmten Schüler oder eine bestimmte Schülerin betreffenden Dokumente gehören in das Schülerdossier. Die Dossiers werden in einem geschlossenen Aktenschrank in der Schulverwaltung aufbewahrt. Diese dürfen nur für Berechtigte zugänglich sein. Eltern haben auf Anfrage jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht (§ 20 IDG) und dürfen davon ausgehen, dass alle für die Schullaufbahn relevanten bestehenden Unterlagen im Dossier abgelegt sind.

Die an der Schule verwendeten Dokumente (Anmeldeformular SPD, Berichte, Anträge, Unterlagen Schulisches Standortgespräch) können als Kopie bei der Lehrperson in den Schülerunterlagen abgelegt werden, die Originale werden an die Schulverwaltung weitergeleitet. Im Zusammenhang mit dem SSG erhalten die Eltern und alle am Gespräch beteiligten Personen Kopien des Kurzprotokolls. Die Schülerunterlagen (SSG, Screeningübersichten, Nachteilsausgleichsformular, werden beim Übertritt innerhalb des Schulhauses in eine neue Klasse der neuen Klassenlehrperson übergeben. Im Schülerdossier in der Schulverwaltung werden die amtlichen Dokumente der Schulverwaltung oder der Schulpflege (Schulanmeldeformulare, Zuteilungen, Briefe, Beschlüsse usw.) abgelegt und später archiviert.

Förderplanungen, Gesprächsnotizen und Beobachtungen aus dem Alltag werden ins LehrerOffice eingetragen und können auf Anfrage der Eltern eingesehen werden.

Im Rahmen vom SSG dürfen in erster Linie Informationen zur schulischen Leistung sowie zum Sozialverhalten festgehalten werden. Informationen zum Privatleben sind nur aufzunehmen soweit sie schulrelevant sind (z.B. Belastungssituation in der Familie mit direkten Auswirkungen auf das Verhalten und die Leistung des Kindes in der Schule). Ausserdem ist für deren Protokollierung oder Weitergabe die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen respektive der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Die Unterlagen werden nach maximal 10 Jahren vernichtet, davon ausgenommen sind die Kopien der Zeugnisse.

### 7.2. Qualitätssicherung

Die Fachpersonen im sonderpädagogischen Bereich verfügen über die entsprechenden Ausbildungen. Die IF Stunden kann eine Klassenlehrperson erteilen, die über die Zulassung als SHP der HfH verfügt (Modulkurs der HfH). Grundsätzlich gelten die kantonalen Vorgaben.

Wildberg, 27.06.2021

PRIMARSCHULPFLEGE WILDBERG

Der Präsident



Swen Rüegg

Schulverwaltung



Silke Altenburger